

Abrechnung von Heizkosten bei fehlenden Messgeräten

Beigesteuert von
Donnerstag, 30. März 2006

Werden Messgeräte zur Erfassung des anteiligen Raumwärmeverbrauchs verwendet, darf der Mieter, sofern Messgeräte zur Erfassung des Warmwasserverbrauchs fehlen, auch nur diese Kosten für die Warmwasserversorgung um 15 % kürzen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Heizkostenverordnung). Der Strafabzug gilt dann nicht für die gesamten Heizkosten. (BGH, Urteil vom 14.09.2005, WuM 2005, 657)